



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 44. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 25.01.2024

zu Drucksachen Nr.: 1012/2023

Verkehrsplanung der Stadt Stein, Abschnittsbezogene Geschwindigkeitsreduzierung in der Mühlstraße

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Von Anwohnern an der Mühlstraße liegen Beschwerden über eine zu hohe Lärmbelastung durch den Durchgangsverkehr vor, da es sich bei der Mühlstraße um eine starkfrequentierte Haupteinfahrtsstraße mit eng an die Fahrbahn angrenzender Wohnbebauung handelt.

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden können zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm die Benutzung bestimmter Straßen bzw. Straßenabschnitte beschränken. Eine solche Beschränkung wäre die abschnittsbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. Diese Beschränkung des fließenden Verkehrs kann nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung eines Rechtsgutes (im vorliegenden Falle der Wohnbevölkerung vor Lärm) erheblich übersteigt.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben wurde daher eine schallimmissionsschutztechnische Untersuchung (Lärmberechnung) in Auftrag gegeben.

Die Berechnung vom Oktober 2023 hat ergeben, dass auf Grund der Überschreitung der Richt- und Schwellenwerte sich eine Pflicht zum behördlichen Handeln ergibt.

In der immissionsschutztechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Schallpegelwerte beim derzeitigen Verkehr tagsüber in Teilbereichen der Mühlstraße überschritten werden. Hier werden in den Engstellen der Straße bis zu 71 dB (A) ermittelt. In den weiteren Abschnitten werden aber immerhin noch Werte von 67 bis 70 dB (A) erreicht.

Zur Nachtzeit werden generell Überschreitungen im Verlauf der Mühlstraße errechnet. Hier werden Lärmwerte von 61 bis 64 dB (A) ermittelt.

Die beispielhafte Berechnung bei Tempo 30 km/h führt tagsüber zu einer Reduzierung des Lärms auf max. 68 dB (A), nachts auf Werte von 58 bis 61 dB (A).

Als Ergebnis dieser schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass im gesamten Untersuchungsbereich an allen Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte, aber auch zum Teil bereits die Schwellenwerte zum gesunden Wohnen überschritten werden.

Mit einer durchgehenden Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h kann erreicht werden, dass die Schwellenwerte unterschritten werden. Es wird daher aus fachlicher Sicht für den gesamten Wohnbereich entlang der Mühlstraße eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h empfohlen.

Es soll daher der Bereich der Mühlstraße ab Einmündung Feuerweg bis zum Nahversorgungszentrum Mühlstraße (Getränke- und Discountermarkt) durchgehend mit Tempo 30 km/h ausgeschildert werden.

Auf Grund der vorliegenden Berechnung sollte daher die Geschwindigkeitsreduzierung sowohl nachts als auch tagsüber im Bereich der Mühlstraße angeordnet werden.

Die Anordnung der Maßnahme bedarf der Zustimmung der Unteren Straßenverkehrsbehörde.

Beschluss:

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO wird zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm in der Mühlstraße auf dem Straßenabschnitt zwischen Feuerweg und Nahversorgungszentrum – vorbehaltlich der Zustimmung der Unteren Straßenverkehrsbehörde - die Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h reduziert.